

Satzung

Bildung ist Leben - Elimu ni Uhai

(BILENU)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Bildung ist Leben - Elimu ni Uhai“ (abgekürzt: BILENU).
- (2) Sitz des Vereins ist in Kiel.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 1. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 2. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 3. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Schulen, Kirchen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und anderen Institutionen in Deutschland mit dem Ziel:
 - Ein Bewusstsein für andere Kulturen und Lebenswelten zu schaffen.
 - Ein Bewusstsein für weltweite Zusammenhänge von Wirtschaft und Entwicklung zu vermitteln.
 - Sich gegen Rassismus, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung auszusprechen.
 - Toleranz und Weltoffenheit zu fördern.
 2. Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Veranstaltungen in Deutschland über Tansania sowie Öffentlichkeitsarbeit in Tansania über Deutschland, sowie die Vermittlung persönlicher Kontakte zwischen beiden Ländern, wie z.B. Briefkontakte.
 3. Die Unterstützung der Bildung von Kindern und Jugendlichen in Tansania insbesondere durch die finanzielle Förderung von Aus- und Weiterbildung (was vor allem durch den Erwerb von Spenden und andere Einnahmen ermöglicht wird.)
 4. Direkter Kontakt und unmittelbare Unterstützung von gemeinnützigen und sozial-integrativen Initiativen, wie beispielsweise Frauen-Projekten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen in Ländern des globalen Südens, nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe".
 5. Die Sensibilisierung von Bürger*innen für den Gedanken der Einen Welt, der Entwicklungszusammenarbeit, der Toleranz und der Völkerverständigung bei Bildungsveranstaltungen, Vorträgen oder anderen Vereinsaktivitäten. Dadurch wollen

wir Bürger*innen motivieren und sie ermutigen sich auch für diese Ideen zu engagieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürlich sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

(3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

a) Ordentliche Mitglieder: Diese können natürliche Personen sein, die bereit sind, sich tatkräftig für den Zweck des Vereins einzusetzen.

b) Fördernde Mitglieder: Diese können natürliche und juristische Personen sein.

c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder.

(4) Der Antrag auf den Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Aufnahmeerklärung dem Antragsteller zugegangen ist und der innerhalb eines Monats fällige Erstbeitrag bezahlt wurde.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt des Mitglieds,

b) Tod oder Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,

c) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(6) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge ergibt sich nicht.

(7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn:

a) Das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.

b) Das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb von 14 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist
Vor dem Beschluss mit in a) geschilderter Begründung ist das betroffene Mitglied zu hören.

(8) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschlussbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann bei der nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

(10) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

(11) Bei besonderen Verdiensten am Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder können auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief oder E-Mail, je nach Wunsch des Mitglieds bei Beitritt) unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Der/die Versammlungsleiter*in hat die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen. Diese Feststellung soll protokolliert werden.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die/der Vorstandsvorsitzende kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die/der Vorstandsvorsitzende muss darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Fragen, insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Vorstandsberichte und der Berichte der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) den Beschluss über die Höhe der Beiträge,
- i) die Entscheidung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.

(6) (a) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Diese muss persönlich abgegeben werden, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, sollte wiederum eine Stimmgleichheit entstehen, so entscheidet das Los. Bei der Wahl des Vorstandes, entscheidet bei Stimmgleichheit nach zwei Wahlgängen, das Los.

(b) Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfähigkeit hierüber liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist in solchen Fällen die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann eine halbe Stunde später eine weitere Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Nach dem Bericht der/des Vorstandsvorsitzenden und dem Bericht der Rechnungsprüfer*innen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Diese beantragt die Entlastung des Vorstandes und führt danach die Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden durch, sofern erforderlich. Danach übernimmt die/der Vorstandsvorsitzende die weitere Versammlungsleitung. Grundsätzlich sind Wahlen per Akklamation möglich, es sei denn, ein Mitglied beantragt die Durchführung von geheimen Wahlen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die/der Vorstandsvorsitzende, dann die/der Stellvertreter*in und zuletzt die übrigen Mitglieder. Die Beisitzer/ innen können en Block gewählt werden. Es gilt die Kandidatin/ der Kandidat als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorstandsvorsitzende durch Ziehung eines Loses.

(9) Wenn eine schriftliche Zustimmung vorliegt, können Personen auch in Abwesenheit gewählt werden.

(10) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugesandt und wird in der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) der/dem Stellvertreter*in,
- c) der/dem Schriftführer*in,
- d) der/dem Kassenwart*in,
- e) 1-4 Beisitzer*innen.

(2) Die unter a) bis e) aufgeführten Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand tagt regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Diese Sitzungen können auch durch die Verwendung der neuen Medien wie Telefon- oder Internet-Konferenz abgehalten werden. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem Vorstandsvorsitzenden einberufen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

(5) Der Verein wird Dritten gegenüber durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Alle Mitglieder des Vorstands sind Dritten gegenüber einzelvertretungsberechtigt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Einzelmitglied benennen, das kommissarisch die Geschäfte für die restliche Amtsdauer übernimmt.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende persönliche Aufwendungen können in angemessenem Rahmen nur mit Zustimmung des Vorstandes erstattet werden.

(8) Die Sitzungen sind öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, indem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll der Vorstandssitzung muss allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugesandt werden. Wenn innerhalb der folgenden 14 Tage keine Änderungen beantragt werden, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen.

(2) Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbelege, der Zahlungsein- und -ausgänge sowie aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer/ innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Die Überprüfung der Kasse des Vereins durch die Rechnungsprüfer*innen findet jedes Jahr bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres statt.

(5) Die Rechnungsprüfer/ innen haben darauf zu achten, dass alle Ausgaben des Vereins durch entsprechende Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gedeckt sind.

(6) Sie erstatten über die Kassenführung des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung Bericht.

(7) Im Fall der ordnungsgemäßen Kassenprüfung beantragt ein Mitglied die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder ausschließlich zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und nur, wenn das Mitglied zuvor seine Zustimmung gegeben hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine drei Viertel Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an die *Missionsschwestern vom Kostbaren Blut* und die *Missionsschwestern unserer Lieben Frau von Afrika*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beides sind katholische Orden und somit gemeinnützig.